

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Geeste beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Dalum Flur 25, Flurstück 21/1 die Herstellung eines Regenrückhaltegrabens und auf dem Grundstück Gemarkung Dalum, Flur 25, Flurstücke 74/12, 86/8, 74/11, 86/6, 86/7, 74/10, 68 u. 85 sowie Flur 5, Flurstücke 4/30, 1/605, 152/4, 1/513, 4/38, 4/34 u. 4/36 den Ausbau eines Straßenseitengrabens im Zuge der Erschließung des Industriegebietes „Nördlich Wietmarscher Damm“ im Ortsteil Dalum.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um einen kleinräumigen Eingriff auf Flächen, die bereits anthropogen überformt sind und keine besonderen Wertigkeiten aufweisen. Anfallendes, nicht abgeleitetes Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern. Bei den Gewässerstandorten handelt es sich bereits heute um unsensible vorbelastete Standorte für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Sie werden daher nach der Herrichtung auch nur eingeschränkt vorteilhaft für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sein können.

Es werden durch das Vorhaben keine relevanten Emissionen verursacht, die sich auf das Schutzgut Mensch auswirken könnten.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befindet sich zwar ein Bodendenkmal, es sind jedoch keine weiteren archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Plangebiet zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 25.08.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat